

## **Friedhofsordnung der Stadt Aßlar**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar hat in ihrer Sitzung am 12. September 2016 den Erlass einer Friedhofssatzung für das Gebiet der Stadt Aßlar beschlossen, die hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Aßlar in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht wird. Die vorstehende Satzung ist nachfolgend abgedruckt.

Aßlar, 14. Dezember 2016

Der Magistrat der Stadt Aßlar

Roland Esch

Bürgermeister

### **FRIEDHOFSORDNUNG**

der Stadt Aßlar

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S.618) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in der Sitzung vom 12.09.2016 für die Friedhöfe der Stadt Aßlar folgende SATZUNG (FRIEDHOFSORDNUNG) beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Aßlar:

- a) Friedhof Aßlar
- b) Friedhof Klein-Altenstädten
- c) Friedhof Werdorf
- d) Friedhof Berghausen
- e) Friedhof Bechlingen
- f) Friedhof Oberlemp
- g) Friedhof Bermoll

## **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

## **§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Aßlar.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (4) Auf den in § 1 dieser Friedhofsordnung benannten städtischen Friedhöfen bestehen nur die entsprechend der in Anlage 1 (§§ 16 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1) zu dieser Friedhofsordnung sowie in § 28 – FRIEDHOF WERDORF (neuer Teil) festgelegten Belegungsmöglichkeiten für Grabstätten.
- (5) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Aßlar waren oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
  4. früher Einwohner der Stadt Aßlar waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.
  5. Auf Wunsch einer oder eines Angehörigen können totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten bestattet werden.
- (6) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Aßlar waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Sollte die gewünschte Bestattungsform auf diesem Friedhof nicht angeboten werden, kann die Bestattung auf einem anderen Friedhof der Stadt erfolgen.
- (7) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

## **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-Grabstätten umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich.  
  
Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.  
  
Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

## **§ 7 Nutzungsumfang**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen oder Lärm zu verursachen,
4. sich als Unbeteiligte(r) Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
8. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 8 Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

## **§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
  - c) Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
  - (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
  - (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsmäßig für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
  - (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
  - (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
  - (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
  - (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
  - (10) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassungskarte aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren, zu entziehen.
  - (11) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

- (12) Steinmetze und Bildhauer sind verpflichtet, Abraum und sämtliche in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehende Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## **§ 10 Bestattungen**

- (1) Ort und Zeit von Trauerfeiern und Bestattungen werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Trauerfeiern, Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. An Samstagen und außerhalb der Dienstzeit ist eine Trauerfeier, Erdbestattung oder Urnenbeisetzung unter Berechnung der Gebühr nach Art. 6 Abs. 4 der Gebührenordnung möglich.

## **§ 11 Leichenhalle**

Die auf dem Friedhof befindliche Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Beaufsichtigung der Leichenhalle erfolgt unter der Dienstaufsicht der Friedhofsverwaltung durch das jeweilige Friedhofspersonal. Allen Privatpersonen ist das Betreten der Leichenhalle ohne Anwesenheit des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Beauftragten der Stadt nicht gestattet.

- (1) Leichen müssen innerhalb 36 Stunden vom Eintritt des Todes an gerechnet, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in verschlossenen Särgen zur Leichenhalle überführt werden. Die Säрге werden vor dem Herausstellen aus den Leichenkammern geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leichen in den Zellen in einer von der Friedhofsverwaltung festzusetzenden Zeit zu sehen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort zu schließen.
- (2) Die Leichen, der an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, müssen in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einer besonderen Zelle verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung von Seiten der Angehörigen nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes vorübergehend noch einmal geöffnet werden. Säрге, die von auswärts kommen, bleiben verschlossen. Ihre Wiederöffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes vorübergehend zulässig.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben werden.

- (4) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal oder durch Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes bzw., soweit dies im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung steht, durch sonstige Dritte.
- (5) Bei Aschenbeisetzungen kann die Aschurne durch die Angehörigen selbst zur Grabstätte verbracht werden.

## **§ 12 Grabstätten und Ruhefrist**

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

## **§ 13 Totenruhe und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Mit der Umbettung verlängert sich die satzungsmäßige Ruhefrist nicht; die bisherige Ruhefrist wird angerechnet.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **§ 14 Sargvorgaben**

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen.
- (2) Die Verwendung von tropischen Hölzern für die Herstellung der Särge ist untersagt.

## **§ 15 Grabarten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten (auch Rasengrabstätten und Kindergrabstätten)
  - b) Urnenreihengrabstätten (auch Rasengrabstätten)
  - c) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)
  - d) Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten, Urnennischen und Baumgrabstätten)
- (2) Rasengrabstätten und Baumgrabstätten können nur dort angeboten werden, wo entsprechende Flächen hierfür vorgesehen sind.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigners.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.
- (6) In jeder Grabstelle darf während des Laufes der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (7) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (8) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

## **§ 16 Reihengrabstätten**

- (1) Es werden eingerichtet:



- a) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 6 Jahren,
  - b) Reihengrabstätten für Personen über 6 Jahren.
- (2) Die Maße der Reihengrabstätten auf den Friedhöfen, ausgenommen Friedhof Werdorf (neuer Teil), sind in der Anlage 1 zu dieser Friedhofsordnung angegeben.

### **§ 17 Belegung, Wiederbelegung und Abräumung**

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Die Reihengrabstätte wird im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.
- (3) Ein Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (4) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

### **§ 18 Urnengrabstätten**

- (1) Aschenreste können beigesetzt werden in:
  - 1. Urnenreihengrabstätten (1 Urne)
  - 2. Urnenrasenreihengrabstätten (1 Urne)
  - 3. in belegten Reihengräbern für Erdbestattungen (2 Urnen) außer  
Rasenreihengrabstätten
  - 4. in Wahlgrabstätten
    - a) in Wahlfamiliengrabstätten (max. 2 Urnen)
    - b) in Wahldoppelurnengrabstätten (max. 2 Urnen)
    - c) in Wahlfamilienurnengrabstätten (max. 4 Urnen)
    - d) Urnennischen (2 Urnen)
    - e) Baumgrabstätten (2 Urnen)

- (2) Die Maße der Urnenreihengrabstätten auf den Friedhöfen, ausgenommen Friedhof Werdorf (neuer Teil), sind in der Anlage zu dieser Friedhofsordnung angegeben.
- (3) Durch die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten wird die Ruhefrist von 30 Jahren bzw. Nutzungszeit von 40 Jahren seit Erstbelegung nicht verlängert. Bei der Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten muss die Ruhefrist für Aschen von 15 Jahren gewährleistet sein.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des jeweiligen Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihengrabstätten gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

## **§ 19 Wahlgrabstätten**

- (1) Die Maße und Möglichkeiten für Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen, ausgenommen Bermoll, Oberlemp und Werdorf, sind in der Anlage 1 zu dieser Friedhofsordnung angegeben.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben; das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur auf Angehörige i. S. d. § 19 Abs. 6 und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (4) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 19 Abs. 6 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 6 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.  
  
Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. 6 genannten Reihenfolge über.

- (5) Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.

- (6) In Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigen-der Linie, c) Geschwister und d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (8) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden; es kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr wiedererworben werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.
- (9) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

## **§ 20 Urnennischen**

- (1) Die Urnennischen auf dem Friedhof befinden sich in einer Urnenwand. Je Urnennische können zwei Urnen bestattet werden (Erwerber des Nutzungsrechtes und einer seiner Angehörigen i. S. d. § 19 Abs. 6). Die Beisetzung anderer Personen in der Urnennische bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Urnennischen sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschenurnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben; es kann in der Regel einmal erworben oder verlängert werden und entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Recht auf Beisetzung in einer Urnennische läuft mit der Nutzungszeit ab.  
  
Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist. Zu diesem Zweck ist dann die Gebühr für das Nutzungsrecht zeitanteilig zu berechnen.
- (3) Die Urnennischenplatten müssen innerhalb von 6 Monaten mit zumindest dem Familiennamen des Verstorbenen beschriftet werden. Bei der Gestaltung der Schrift auf den Abdeckplatten der Urnennischen sind Gussbuchstaben zu verwenden. Die Größe der Buchstaben darf max. 50 mm nicht überschreiten.

Bildliche Darstellungen wie Kreuz, Rose, Bild oder andere sind nach Absprache möglich. Kerzenhalter und Blumenvasen sind an den Platten nicht gestattet.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist/des Nutzungsrechts werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt. Ort und Art dieser Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Besondere Nachweise über den Verbleib werden nicht geführt.
- (5) Das Ablegen, Abstellen und Anbringen von Blumenschmuck, Kerzen und anderen Gegenständen jeglicher Art vor, auf und an der Urnenwand ist nicht zulässig.

## **§ 21 Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt. In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht.
- (3) Das Bepflanzen, das Ablegen von Blumen, das Anbringen von Grabschmuck und Grablichtern ist auf Rasenreihengräbern nicht gestattet. Lediglich im Zusammenhang mit der Trauerfeier dürfen Schnittblumen und Gebinde abgelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die abgelegten Gegenstände zu entfernen.
- (4) Die Grabstätten können mit einer Liegeplatte aus Naturstein mit den Maßen 40 (Breite) cm x 30 (Tiefe) cm, Stärke 12 cm versehen werden. Die Ansichtsfläche muss gleichmäßig bearbeitet sein. Die Liegeplatten sind flächenbündig (ebenerdig, ohne Sockel oder Stütze) zu verlegen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist nur in aufgehellter oder abgedunkelter Steinfarbe zulässig.
- (5) Die Liegeplatte ist genehmigungspflichtig.

## **§ 22 Rasenurnenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihenurnengrabstätten sind Grabstätten für Ascheurnen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zur Beisetzung einer Ascheurne zugeteilt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht.

- (3) Das Bepflanzen, das Ablegen von Blumen, das Anbringen von Grabschmuck und Grablichtern ist auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet. Lediglich im Zusammenhang mit der Trauerfeier dürfen Schnittblumen und Gebinde abgelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die abgelegten Gegenstände zu entfernen.
- (4) Die Grabstätten können mit einer Liegeplatte aus Naturstein mit den Maßen 40 (Breite) cm x 30 (Tiefe) cm, Stärke 12 cm versehen werden. Die Ansichtsfläche muss gleichmäßig bearbeitet sein. Die Liegeplatten sind flächenbündig (ebenerdig, ohne Sockel oder Stütze) zu verlegen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist nur in aufgehellter oder abgedunkelter Steinfarbe zulässig.
- (5) Die Liegeplatte ist genehmigungspflichtig.

### **§ 23 Baumgrabstätten**

- (1) Bestattungen von Urnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmal möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt über eine am Rand des Grabfeldes aufgestellte Steinstehle. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

### **§ 24 Denkzeichen und Einfriedungen**

- (1) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden lassen.

## **§ 25 Grabmalgenehmigung**

Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

## **§ 26 Ablauf der Ruhefrist / Nutzungszeit**

- (1) Die in § 15 genannten Grabstätten dürfen vor Ablauf der jeweiligen Ruhefrist bzw. Nutzungszeit nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung geräumt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. der Ruhefrist bei Reihengrabstätten gehen nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser ist nicht verpflichtet, beseitigte Grabmale aufzubewahren.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Die Kosten für die Grababräumung werden bei Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung neu belegt werden und bei Folgebeisetzungen in Wahlgrabstätten für

die gesamte Grabstätte bei der Bestattung erhoben. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Abräumung von bis zu 5 Jahren bei Erdbestattungen (Särge).

## § 27 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Jedes Grabmal muss unter Beachtung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie, Gerberstraße 1, 56727 Mayen, nach der jeweils gültigen Fassung (TA Grabmal) errichtet und seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (3) Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
- (4) Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmalanlagen durchzuführen, um die Standsicherheit der Grabmalanlage nachzuweisen.
- (5) Der Ersteller der Grabmalanlage hat im Zeitraum von längstens 8 Wochen nach der Errichtung des Grabsteins die Abnahmeprüfung durchzuführen und diese mit einem Last-Zeitdiagramm nachzuweisen. Teile kleiner als 0,50 m und aufgesetzte Teile über 1,20 m jeweils ab Oberkante Fundament gemessen, sind optisch und von Hand auf ihre Sicherheit zu überprüfen. An Grabsteinen oder auf Konsolen befestigte Schrifttafeln (Platten) sind ebenfalls optisch und von Hand zu überprüfen.
- (6) Der Aufsteller ist verpflichtet, die tatsächliche Ausführung zu bestätigen und etwaige Änderungen von der zeichnerischen Darstellung des Antrages und der tatsächlich erstellten Grabmalanlage zu melden. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalerstellers und sind dem Auftraggeber und der Friedhofsverwaltung zu überlassen. Soweit der Nachweis der Erstprüfung nicht innerhalb der 8 Wochen erbracht wird, ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, ohne weitere Mahnung einen Dritten mit der Prüfung zu beauftragen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (7) Nach der Durchführungsanweisung des § 7 der Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe ist eine jährliche Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen vorzunehmen. Die Angehörigen der beanstandeten Grabmale sind verpflichtet, diese innerhalb einer festgesetzten Frist instand zu setzen. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, haften sie für die sich daraus ergebende Schäden.

Bei Gefahr in Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der

ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen vorzunehmen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

## **§ 28 – FRIEDHOF WERDORF (neuer Teil)**

### **(1) Gestaltung der Wege**

Von der Friedhofsverwaltung werden die Wege zwischen den Grabreihen in einer Breite von 0,70 m bei Reihengräbern und 1,00 m bei Familiengrabstätten erdgleich angelegt.

### **(2) Grabgestaltung**

Einfassungen – Auf dem neuen Friedhofsteil sind die Gräber ebenerdig anzulegen und so zu belassen. Die vordere und rückwärtige Begrenzung erfolgt bei Reihengräbern aus 10 cm breiten und bei Familiengrabstätten aus 20 cm breiten einheitlichen Natursteinplatten, die sich nahtlos an das anliegende Grab anschließen und somit auch eine zusammenhängende Wegeeinfassung bilden.

Die seitliche Grabbegrenzung wird durch Verlegung gleich gearbeiteter 30/30 cm große Trittplatten (3 Stück je Seite) erreicht. Um die Standsicherheit der an den Fuß- und Kopfenden zu verlegenden Plattenreihen zu erreichen, werden stadtsieits durchlaufende armierte Betonriegel eingebaut. Das Verlegen der Platten geschieht durch die Nutzungsberechtigten.

Für Einzel- und Familienurnengräber gilt sinngemäß vorstehende Regelung, jedoch sind anstatt von drei Trittplatten nur zwei zu verlegen. Andere Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sofern sie die Stadt Aßlar nicht ausdrücklich im Belegungsplan zulässt, sind nicht statthaft.

### **(3) Grabmale**

Für die Grabmale gelten die nachstehenden Gestaltungsvorschriften:

Die Grabmale müssen in Werkstoff, Aussehen und Bearbeitung den besonderen Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig Grabmale, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.



Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Die Grabmale dürfen keine Sockel haben.
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werksgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) Reihengrab, Höhe über Erdreich max. 1,00 m, Breite entsprechend dem goldenen Schnitt, jedoch max. 1,50 m.
  - b) Familienaufgrab, Höhe über Erdreich max. 1,00 m, Breite max. 1,50 m.
  - c) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:  
auf einem Einzelgrab 0,30 qm Ansichtsfläche,  
auf einem Familiengrab 0,50 qm Ansichtsfläche.

Die Grabmale sind nur liegend anzuordnen.

- (4) Bei allen Grabformen sind zur Standsicherheit der Grabmale entsprechend bewährte Betonriegel unterzubauen, die seitlich auf dem unberührten Boden aufliegen.

## **§ 29 Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

- (1) Alle Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Unterhaltung der Grabstätte zählt die Instandhaltung des Grabsteines, der Einfassung und des Grabschmucks. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung mit Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken ist verboten. Die Grabbepflanzung ist so zu wählen, dass die Grabmalinschrift zu erkennen ist. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt Aßlar über.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Grabsorgepflichtigen von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

- (4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts, über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

Die Grabsorgeverpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Grabpfade zwischen den Gräbern und die Grabumgebung von Unkraut befreit werden. Die Verpflichtung reicht bis jeweils in die Mitte der angrenzenden Grabpfade.

- (5) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (6) Die Verwendung von Herbiziden, Fungiziden und Pestiziden ist nicht erlaubt.
- (7) Die Verwendung von Torf ist nicht erlaubt.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### **§ 30 Friedhofsgebühren**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 31 Übergangsregelung**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Aßlar bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten durch den

Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

### **§ 32 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihre Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der Öffnungszeiten in § 6 den Friedhof betritt oder sich dort aufhält
- b) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt
- c) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 Waren und gewerbliche Dienste anbietet
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
- e) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 4 sich als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungen aufhält
- f) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 5 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert
- g) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 6 Druckschriften verteilt
- h) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 7 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
- i) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 8 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
- j) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 9 Tiere mitbringt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchgesetzt werden.

### **§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung (Friedhofsordnung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 29.03.1996 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

**Anlage 1 zur Friedhofsatzung zu §§ 16 (2), 18 (2) und 19 (1)**

Die Maße sind in Meter angegeben

	Länge	Breite	Abstand	Tiefe
<b>Reihengrabstätten</b>				
Kinder bis zu 6 Jahren	1,2	0,6	0,4	1,4
Personen über 6 Jahren	2,1	0,9	0,6	1,6
Urnenreihengrab	1	0,9	0,6	0,8
Rasengrabstätte für Urne siehe § 15,2				0,8
Rasengrabstätte für Erdbestattung siehe § 15,2				1,6
<b>Wahlgrabstätten</b>				
Urnen Doppelgrab	1	0,9	0,6	0,8
Familiengrab für Erdbestattung	2,6	2,4	0,6	1,6
Familienurnengrab	1	1,6	0,6	0,8
Baumgrabstätte für Urnen siehe § 15,2				
Urnenische				

Aßlar, den 14. Dezember 2016

Der Magistrat der Stadt Aßlar

Roland Esch

Bürgermeister